

## Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes

Vom .....

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz - MVG-AusfG) vom 16. November 2008 (Abl. S. 336) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:  
Im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: Landeskirche) sowie im Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) findet das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2004 (Abl. EKD S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2009 (Abl. EKD S. 349), in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. In den § 2 Überschrift, § 3 Überschrift, Absatz 3 Satz 1, § 4 Überschrift, Absatz 1, § 5 Absatz 2 1. Halbsatz, § 6 Absatz 7, § 10 Satz 2, § 12 Absatz 3, § 14 Absatz 2 Satz 1 wird die Abkürzung „MVG“ durch die Wörter „Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:  
Nach Absatz 3 werden folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:  
„(4) Im Fall des Widerrufs der Entscheidung über die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 6 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD finden die Vorschriften über die Neubildung von Mitarbeitervertretungen nach § 7 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD entsprechende Anwendung. Die bisherige gemeinsame Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte nach § 15 Absatz 4 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD weiter.  
(5) Der Widerruf soll bis spätestens 31. Dezember des Jahres erfolgen, das dem Ablauf der Amtszeit der gemeinsamen Mitarbeitervertretung vorgeht.“
4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „einer Versammlung“ werden gestrichen.
    - bb) Die Abkürzung „MVG“ wird durch die Wörter „Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Mitarbeiterversammlung“ gestrichen.
  - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Der Beschlussfassung muss eine Mitarbeiterversammlung vorausgehen.“

- d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
  - e) Im neuen Satz 4 wird die Abkürzung „MVG“ durch die Wörter „Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Wahlverfahren (zu § 11 Absatz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)“
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Das Wahlverfahren für die Bildung der Mitarbeitervertretungen richtet sich nach der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Juni 2004 (ABI. EKD S. 347) in der jeweils geltenden Fassung.“
  - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Werden vor Ablauf der Amtszeit Nachwahlen erforderlich, kann auch in Dienststellen mit mehr als 100 Wahlberechtigten das vereinfachte Wahlverfahren gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD Anwendung finden.“
6. Nach § 5 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:  
„Abschnitt 3: Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen“.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Über die in § 55 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zugewiesenen Aufgaben hinaus haben die Gesamtausschüsse folgende weitere Aufgaben:
    - a) Berufung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die jeweilige Dienstnehmerseite sowie deren Stellvertretung nach Maßgabe des jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzes,
    - b) Abgabe von Stellungnahmen zu Neuregelungen des kirchlichen und diakonischen Arbeitsrechts vor Beschlussfassung.
  - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:  
„(2) Der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes hat darüber hinaus folgende weitere Aufgaben:
    - a) Herstellen des Einverständnisses mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes über die Berufung der Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts sowie deren Stellvertretung,
    - b) Vorschlagsrecht zur Berufung der beisitzenden Mitglieder der Kammern des Kirchengerichts für die Dienstnehmerseite sowie deren Stellvertretung,
    - c) Benennung des Beisitzers des Schlichtungsausschusses nach Maßgabe des jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzes.
 (3) Kommt ein Gesamtausschuss seinen Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a) oder Absatz 2 Buchstabe b) nicht oder nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise nach, können diese durch Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates ganz oder teilweise anderen Gremien oder Stellen übertragen werden.“
  - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt:  
„(2) Der Gesamtausschuss der Landeskirche kann nach seiner Konstituierung bis zu fünf weitere Mitglieder hinzuberufen um zu gewährleisten, dass alle Dienstbereiche vertreten sind. Für die hinzuberufenen Mitglieder sind Stellvertreter zu benennen.  
(3) Vertreter des Landeskirchenrates sollen den Gesamtausschuss der Landeskirche einmal im Jahr zur Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen einladen.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
Das Wort „dreizehn“ wird durch die Wörter „bis zu achtzehn“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:  
„(3) Der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes kann nach seiner Konstituierung bis zu fünf weitere Mitglieder hinzuberufen, um zu gewährleisten, dass alle diakonischen Arbeitsbereiche vertreten sind. Für die hinzuberufenen Mitglieder sind Stellvertreter zu benennen.  
(4) § 8 Absatz 3 gilt für den Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes entsprechend.“
  - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden die Absätze 5 bis 11.
  - d) In Absatz 10 Buchstabe c) wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
  - e) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:  
„(12) Durch Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates können der Delegiertenversammlung und den Regionalkonventen weitere Aufgaben zugewiesen werden.“
10. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10  
Neubildung des Gesamtausschusses

Nehmen der Gesamtausschuss der Landeskirche oder des Diakonischen Werkes oder einzelne Mitglieder dieser Gesamtausschüsse die ihnen kirchengesetzlich übertragenen Aufgaben pflichtwidrig nicht wahr, so gilt § 17 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD mit der Maßgabe, dass das Antragsrecht zum Ausschluss eines Mitglieds oder zur Auflösung des Gesamtausschusses wegen grober Verletzung der Pflichten jedem Gremium, das Mitglieder in den Gesamtausschuss entsendet, zusteht.“

11. Die bisherigen §§ 10 bis 19 werden die §§ 11 bis 20.
12. Die Zwischenüberschrift nach dem neuen § 11 „Abschnitt III: Rechtsschutz (zu §§ 57, 58 MVG)“ wird wie folgt gefasst:  
„Abschnitt 4: Rechtsschutz (zu §§ 57, 58 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)“
13. Der neue § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12  
Zuständigkeit der Kirchengenichte

- (1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung mitarbeitervertretungsrechtlicher Bestimmungen ergeben, wird nach § 57 Absatz 1 Satz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD für den Bereich der verfassten Kirche die Zuständigkeit des Kirchengenichts der EKD begründet.
- (2) Für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten im Bereich des Diakonischen Werkes ist das Kirchengenicht der EKM zuständig. Für die Führung der Geschäfte des Kirchengenichts wird eine Geschäftsstelle im Diakonischen Werk eingerichtet.
- (3) Das Kirchengenicht der EKM besteht aus zwei Kammern. Die Zuständigkeit der ersten und zweiten Kammer für die Regionen im Bereich des Diakonischen Werkes wird durch Verordnung (§ 9 Absatz 5) geregelt.
- (4) Die erste und die zweite Kammer vertreten sich jeweils gegenseitig.
- (5) Das Kirchengenicht kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

14. Der neue § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„erfolgt die Wahl durch die Landessynode nach Anhörung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes und des Dienstgeberverbandes.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertretung auf der Dienstgeberseite erfolgt auf Vorschlag des Dienstgeberverbandes des Diakonischen Werkes. Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertretung auf Dienstnehmerseite erfolgt auf Vorschlag des Gesamtausschusses des Diakonischen Werkes.“

15. Nach dem neuen § 14 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:  
„Abschnitt 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

16. Der neue § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird gestrichen.

b) Es werden folgende neue Absätze 1 und 2 eingefügt:

„(1) Bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode bleibt das Kirchengeschicht der EKM in seiner bisherigen Struktur und mit seinen bisherigen Zuständigkeiten bestehen.

(2) Mit Ablauf der Amtsperiode werden die Kammern für die verfasste Kirche aufgelöst; jedoch sind bereits anhängige noch nicht abgeschlossene Verfahren noch ordnungsgemäß zu Ende zu führen. Zugleich werden die bisherige dritte und die bisherige vierte Kammer für die Regionen im Bereich des Diakonischen Werkes zur ersten beziehungsweise zweiten Kammer des Kirchengeschichts unter Beibehaltung ihrer bisherigen Zuständigkeiten.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 3.

17. Die neuen §§ 16 bis 19 werden aufgehoben.

18. Der neue § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

## Artikel 2

Das Landeskirchenamt kann das Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes in der Fassung dieses Änderungsgesetzes neu bekannt machen.

## Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Drübeck, den ..... November 2010  
(4720)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischofin

Wolf von Marschall  
Präses